

Von Gottes Gnaden Wir Christian Ludewig, Hertzog zu Mecklenburg ... Als Käyserlicher Commissarius. Fügen denen gesamten Unterthanen dieser Mecklenburgischen Lande, insonderheit allen und jeden Fürstlichen Haupt-Leuten, Beambten, Pacht-Männern der Domainen ... auf Befehl und Anordnung Ihro Käyserlichen Mayt. Crais-Trouppen im Land befindlich ... daß eine wahre, beständige, Ruhe und Sicherheit, Auf Rechthaltung der Heylsamen Justitz ... erhalten werde ... : Gegeben Rostock den 12. Sept. Anno 1733.

[S.l.], 1733

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn833494511>

Druck Freier  Zugang



VON Gottes Gnaden

Wir Christian Ludwig,

**Herzog zu Mecklenburg Fürst zu Wenden,
Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr.**

Als Kayserslicher COMMISSARIUS.

Süßen denen gesamten Unterthanen dieser
Mecklenburgischen Lande, insonderheit allen
und jeden Fürstlichen Haupt-Leuten, Beam-
ten, Pacht-Männern der Domainen, denen
Getreuen von der Ritterschafft, Forst-Zoll, und übrigen Be-
dienten, wie die Rahmen haben mögen, auch Bürgermeistere
und Rath, Richtern, Bürgern und Einwohnern in denen
Städten, imgleichen gesamten Schulken, Müllern,
Bauern und Einliegern in denen Dörffern hiemit zu wis-
sen, was gestalt Wir in Erfahrung bracht, daß unter
dem 7ten fürwährenden Monats von Schwerin aus ein
Aufboth des Landes zum Vorschein gekommen, worinn
die Unterthanen gegen die von **Gr. Kayserslichen**
Majt. Allerhöchst verordnete Commission,
und die im Lande befindliche **Grats-Trouppen**
Gefwehr zu ergreifen, ausdrücklich verleitet werden wollen.

Ob

MK-4060. (30) 15^a

d. 12. Sept. 1733.

In Wir nun zwar zu sämtlichen Landes Unter-
thanen Uns versehen, sie werden von selbst sich erinnern,
daß, sie so wenig im Gewissen, als nach Göttlich- und
Weltlichen Rechten, etwas schützen könne, wenn sie so
frevelhaft sich unterstehen würden, sich wieder das Ober-
haupt des ganken Römischen Reichs aufzulehnen, indem
nicht feindliche Troupen, sondern auf Befehl und An-
ordnung **I**hro **K**aiserlichen **M**ajest.
Crais-Troupen im Land befindlich, das ganze
Absehen der **K**aiserlichen **C**ommission auch, auf
nichts anders gerichtet ist, als, daß eine wahre, beständige,
Ruhe und Sicherheit, Auf Rechthaltung der Heylsamen
Justitz und des, jeglichen Lande so unentberlichen Rechts
und der Gerechtigkeit erhalten werde.

So will jedoch Krafft der von **K**aiserlicher
Majest. Uns aufgetragenen **C**ommission und
nach der Gnaden Propension, vermöge welcher, die
Landes Unterthanen samt und sonders Uns lieb und
werth sind, Uns obliegen, dieselbe auff das Gnädigste,
jedoch aber auch Ernstlichst und Nachdrücklichst zu erin-
nern, zu ermahnen und zu verwarren, der in denen öf-
fentlich angeschlagenen **K**aiserlichen **P**atenten an-
gedroheten **K**aiserlichen Scharffen Ahndung gegen
alle Widersäcklichkeit, wohl eingedenck zu seyn, und nicht
zu veruhrsachen, daß das Land **M**ecklenburg die Anzahl
derer Länder in denen Geschichten des Neuesten Sæculi oder
Jahr-Hunderts vermehre, welche den Fehler einer solchen
Widersäcklichkeit, mit dem Blute vieler Tausend Landes-
Unterthanen büßen müssen.

Würde

Würde aber dieser Verwarnung ungeachtet sich jemand wes Standes oder Wesens er auch sey, wieder Unser Gnädigstes Vermuthen und Hoffen, durch anfangs gemerckten Aufboth, oder sonst auf irgenterley Weise, verleiten lassen, die geringste Widersäcklichkeit und Opposition wieder besagte Crais- Trouppen zu beweisen, oder wöenn auch mehrere zu dergleichen unerlaubten Zusammenkunfften und Rottirungen sich auffbringen liessen; So sollen der, oder dieselbe, so fort ohne einige Gnade noch verschonen nach Inhalt des **Käyserlichen Patents** an Leib und Leben bestraffet werden.

Wonach sich ein jeder zurichten, sein eigenes Beste zu bedenden, und für Schaden zu hüten hat. Ubrkundlich dessen haben Wir, damit dieses zu jedermanns Notitz komme, und niemand sich künfftig mit der Unwissenheit entschuldigen könne, die wahren Abdrucke des Originals dieses Patents, öffentlich auszutheilen und gehörigen Obhts affigiren zu lassen befohlen. Ubrigens aber die, **Käyserlicher Majestät Willens- Meinung Gehorsame Untertbanen**, Allerhöchst **Deroselben** beständigen und stetigen Gnaden- Schukes kräftiglich versichern wollen. Gegeben Rostock den 12. Sept. Anno 1733.

Christian Sudewig,
Herzog zu Mecklenburg.



Handwritten text in a historical script, likely Gothic or similar, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is difficult to decipher due to its orientation and fading.

Handwritten text in a historical script, likely Gothic or similar, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is difficult to decipher due to its orientation and fading.



Handwritten text in a historical script, likely Gothic or similar, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in two lines and is difficult to decipher due to its orientation and fading.

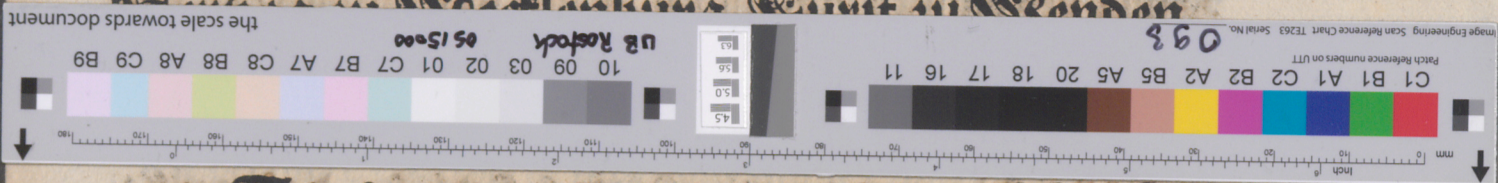


1733.

Im Gottes Gnaden

Wir Christian Ludwig,

Fürst zu Mecklenburg, Herzog zu Vorpommern



Als Kayserslicher COMMISSARIUS.

Süßen denen gesamten Untertanen dieser Mecklenburgischen Lande, insonderheit allen und jeden Fürstlichen Haupt-Leuten, Beambten, Pacht-Männern der Domainen, denen Getreuen von der Ritterschafft, Forst-Zoll, und übrigen Bedienten, wie die Rahmen haben mögen, auch Bürgermeistere und Rath, Richtern, Bürgern und Einwohnern in denen Städten, imgleichen gesamten Schulken, Müllern, Bauern und Einliegern in denen Dörffern hiemit zu wissen, was gestalt Wir in Erfahrung bracht, daß unter dem 7ten fürwährenden Monats von Schwerin auß ein Aufboth des Landes zum Vorschein gekommen, worinn die Untertanen gegen die von Sr. Kayserslichen Mayt. Allerhöchst verordnete Commission, und die im Lande befindliche Crats-Trouppen Gewehr zu ergreifen, ausdrücklich verleitert werden wollen.

DB

MK-4060.(30/)¹⁵

d. 12. Sept. 1733.